



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.16 RRB 1902/1249</b>
Titel	<b>Brücken (Glattsteg).</b>
Datum	24.07.1902
P.	455–456

[p. 455] A. Mit Verfügung der Baudirektion vom 21. März 1902 würde der Gemeinderat Rümliang aufgefordert, den stark baufälligen hölzernen Fußgängersteg über die Glatt beim Rohr abzubrechen und die nötigen Anordnungen für die Wiederherstellung dieser Verbindung zu treffen.

Dabei wurde, bemerkt, der neue Übergang sollte ohne Joche mit 16 m lichter Öffnung erstellt werden.

B. Mit Zuschrift vom 21. Juni 1902 an die Baudirektion berichtet nun der Gemeinderat Rümliang, die Baute sei nach einem von Baumeister Meier in Rümliang aufgestellten Projekt (Gesamtlänge 16 m, Breite 1,2 m) mit Betonwiderlagern und 1 Joch an Friedrich Gauger in Unterstrass um 783 Fr. (ohne Widerlager und Joch) übertragen worden. Auf Veranlassung des I. Adjunkten des Kantonsingenieurs sei die Ausführung sistirt worden, und es habe Herr Gauger nun bereits 2 Projekte ohne Unterstüzung in der Mitte, Projekt I mit I-Balken, und Projekt II mit Fachwerk als Hauptträger, aufgestellt, von welchen letzteres auf 1765 Fr. 75 Rp. zu stehen komme und vom Gemeinderate vorgezogen würde. Mit Rücksicht darauf, daß der Gemeinde durch die Baute nach diesem Projekt ohne Joche bedeutend höhere Auslagen erwachsen, als nach dem von Baumeister Meier, aufgestellten, ersucht der Gemeinderat um Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages. Sollte diesem Gesuche nicht entsprochen werden, so sähe sich der Gemeinderat veranlaßt, das billigere Projekt auszuführen und die Ausführung nötigenfalls rechtlich zu erzwingen.

Die Baudirektion berichtet:

Zunächst ist richtig zu stellen, daß in der Kostensumme von 783 Fr. für den Steg mit 1 Joch (Projekt Meier) die Kosten der Unterstüztungen, welche in richtiger Weise ausgeführt, mindestens 500 Fr. kosten werden, nicht inbegriffen sind. Da ferner die beiden Projekte des Herrn Gauger nicht befriedigten, indem keine Maße eingeschrieben, die Widerlager nur angedeutet sind und die Fachwerkkonstruktion in statischer Hinsicht zudem ungenügend ist, hat die Baudirektion ein neues Projekt ausarbeiten lassen und dasselbe dem Gemeinderat Rümliang zugestellt. Nach demselben bestehen die beiden 16,8 m langen Hauptträger aus 360 mm hohen I-Balken und stehen 1 m voneinander ab. Die Querträger aus T-Eisen sind 3 m voneinander entfernt und der aus gerippten Blechtafeln bestehende Belag liegt direkt auf den Quer- und Längsträgern. Die beiden Widerlager aus Beton werden auf Pfahlrost fundirt. Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

Widerlager	Fr. 313.95
Eiserner Oberbau mit Geländer	“ 1155.–
Unvorhergesehenes und Verschiedenes	“ 131.05
Total Fr.	1600.–

Was nun das Gesuch um Erteilung eines Staatsbeitrages anbetrifft, so leistet der Staat nach § 8 des Straßengesetzes an die Baukosten der Straßen III. Klasse und öffentliche Fußwege, besonders schwer belasteten Gemeinden Beiträge bis auf 30%. Nach § 16 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom

16. April 1896 erhalten die Gemeinden mit einer durchschnittlichen Gesamtsteuer von 0–8‰ in den letzten fünf Jahren keine Beiträge; von 8–11‰ 1–30% angemessen abgestuft, über 11 ‰ Beiträge von 30%.

Zu den nach vorstehender Skala berechneten Beiträgen kann der Regierungsrat, soweit das gesetzlich zulässige Maximum von 30% nicht überschritten wird, nach freiem Ermessen Zuschüsse gewähren, wenn die Gemeinde durch die betreffende Baute (insbesondere unausweichliche Kunstbauten, wie Brücken, Mauern etc.) in hohem Maße belastet wird. Rümliang bezog 1895–1899 durchschnittlich 6‰ Steuern und hätte also im allgemeinen keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag an den Bau von Straßen III. Klasse und von öffentlichen Fußwegen.

Da es sich aber hier um eine Kunstbaute, einen Steg über ein größeres Gewässer, also eine verhältnismäßig teure Baute handelt, deren Bestreitung für Rümliang eine Steuer von mehr als 1‰ erfordert und ferner der neue Steg ohne Joche gegenüber einem mit Jochen in wasserbaupolizeilicher Beziehung vorteilhafter, dafür aber auch etwas kostspieliger wird, der Staat überdies wegen des ihm obliegenden Unterhaltes des Gewässers an dieser Verbindung ebenfalls ein Interesse hat, ist es billig, wenn auch hier, wie es an andern Orten geschehen ist, ein Beitrag verabfolgt wird. Es rechtfertigt sich dies umsomehr, wenn man noch berücksichtigt, daß, sofern während der Glattkorrektur ein Umbau ohne // [p. 456] Joche verlangt worden wäre, der Staat damals, unzweifelhaft seinen Teil der Kosten übernommen hätte.

Ein Betrag von zirka 25% dürfte den Verhältnissen angemessen sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Rümliang wird an die effektiven Kosten für den Umbau des Glattsteges im Rohr (km 13,359 der Glattkorrektur) nach dem von, der kantonalen Baudirektion ausgearbeiteten Projekte mit Kostenvoranschlag im Betrage von 1600 Fr. ein Staatsbeitrag von 25% der aus der Abrechnung sich ergebenden, wirklichen Ausgaben, im Maximum 400 Fr. zugesichert.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümliang und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]